

REGLEMENT UND REGULATIVE

DER BURGERLICHEN GESELLSCHAFT
ZU ZIMMERLEUTEN
IN BERN



REGLEMENT

VOM 30. APRIL 1999

UND REGULATIVE

DER BÜRGERLICHEN GESELLSCHAFT

ZU ZIMMERLEUTEN

IN BERN

INHALTSVERZEICHNIS

REGLEMENT DER BÜRGERLICHEN GESELLSCHAFT
ZU ZIMMERLEUTEN IN BERN VOM 30. APRIL 1999

I. Titel

DIE GESELLSCHAFT IM ALLGEMEINEN
UND DIE GESELLSCHAFTSANGEHÖRIGKEIT

Art. 1	Begriff; Bestand	7
Art. 2	Aufgaben	7
Art. 3	Erwerb und Verlust des Gesellschaftsrechts	8
Art. 4	Bürgerrodel; Bürgerbrief	8

II. Titel

DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT

A. Allgemeines

Art. 5	Aufzählung	9
Art. 6	Sorgfalts- und Schweigepflicht; Verantwortlichkeit	9
Art. 7	Abstimmungen und Wahlen	9

B. Das Grosse Bott (die Stimmberechtigten)

Art. 8	Zusammensetzung; Funktion	10
Art. 9	Aufnahme in das Aktivstubenrecht	10
Art. 10	Einberufung	10
Art. 11	Durchführung	11
Art. 12	Zuständigkeit	11
Art. 13	Initiative	12
Art. 14	Konsultativabstimmungen	12

C. Das Vorgesetztenbott

Art. 15	Funktion; Zusammensetzung; Leistungen	12
Art. 16	Wählbarkeit	13
Art. 17	Unvereinbarkeit	13
Art. 18	Verwandtenausschluss	13
Art. 19	Ausstand	13
Art. 20	Amtsdauer	14
Art. 21	Sitzungen	14
Art. 22	Zuständigkeit:	
	a) Allgemeine	14
Art. 23	b) Besondere	15
Art. 24	c) Wahlen	15

D. Die Chargierten

Art. 25	Definition	16
Art. 26	Wählbarkeit; Entschädigung	16
Art. 27	Obmann/Frau Obmann	16
Art. 28	Vizeobmann/Frau Vizeobmann	16
Art. 29	Seckelmeister/-in	16
Art. 30	Almosner/-in	17
Art. 31	Stubenschreiber/-in	17
Art. 32	Stubenmeister/-in	18

E. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 33	Funktion; Zusammensetzung; Entschädigung	18
Art. 34	Wählbarkeit; Befähigung	18
Art. 35	Unvereinbarkeit; Verwandtenausschluss; Ausstand	19
Art. 36	Amtsdauer	19
Art. 37	Zuständigkeit	19

III. TITEL

DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN UND DER FÄHRICH BZW. DIE FRAU FÄHRICH

A. Allgemeines

Art. 38	Aufzählung	20
Art. 39	Wählbarkeit; Entschädigung	20
Art. 40	Unvereinbarkeit; Verwandtenausschluss; Ausstand	20
Art. 41	Amtsdauer	20

B. Die Kommission für die Prüfung der Vormundschaftsrechnungen

Art. 42	Zusammensetzung	21
Art. 43	Funktion; Aufgaben	21

C. Der Finanzbeirat

Art. 44	Zusammensetzung	21
Art. 45	Funktion; Aufgaben	21

IV. TITEL

DER FINANZHAUSHALT

Art. 46	Grundsätze	23
Art. 47	Rechnungswesen	23
Art. 48	Finanz- und Investitionsplan	23
Art. 49	Voranschlag	23
Art. 50	Gesellschaftsrechnung;	
	a) Allgemeines	23
Art. 51	b) Rechnungsprüfung	24
Art. 52	c) Zwischenrevision	24
Art. 53	Stubengut	24
Art. 54	Spezialfinanzierungen;	
	a) Allgemeines	24

Art. 55	b) das Armengut	25
Art. 56	c) die Hilfsreserve	25
Art. 57	d) der Stipendienfonds	25
Art. 58	Ausgaben	26
Art. 59	Verpflichtungskredite	26
Art. 60	Kreditfreigabe	26
Art. 61	Nachkredite	26
Art. 62	Zuständigkeiten bei Liegenschaftsgeschäften	26
Art. 63	Kapitalaufnahme	27
Art. 64	Anlagen	27
Art. 65	Andere Verpflichtungen	27
Art. 66	Annahme von Schenkungen und Zuwendungen	27

V. TITEL

DAS ARCHIV

Art. 67	Archiv	28
---------	--------------	----

VI. TITEL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 68	Aufhebung bisherigen Rechts	29
Art. 69	Übergangsrecht	29
Art. 70	Inkrafttreten	29
	Regulativ über die Ausrichtung von Erziehungsbeiträgen	30
	Regulativ über den Stipendienfonds	31
	Regulativ über die Entschädigungen an die Mitglieder des Vorgesetztenbottes	33

REGLEMENT DER BÜRGERLICHEN GESELLSCHAFT ZU ZIMMERLEUTEN VOM 30. APRIL 1999¹

I. TITEL

DIE GESELLSCHAFT IM ALLGEMEINEN UND DIE GESELLSCHAFTSANGEHÖRIGKEIT

Art. 1 ¹Die Gesellschaft (Zunft) zu Zimmerleuten ist eine bürgerliche Korporation mit Gemeindecharakter und untersteht als solche dem Gemeindegesetz.² Begriff;
Bestand

²Ihr gehören jene Angehörigen der Bürgergemeinde Bern an, die das Gesellschaftsrecht auf Zimmerleuten besitzen.

Art. 2 ¹Die Gesellschaft nimmt ihre angestammten Aufgaben wahr, namentlich: Aufgaben
a) ...³
b) die Sozialhilfe für ihre in Not geratenen Angehörigen entsprechend den Bestimmungen des übergeordneten Rechts;⁴
c) die Bewirtschaftung ihres Vermögens.

²Sie kann freiwillig weitere Leistungen erbringen.

¹ Inklusive Änderungen gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Dezember 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004. In Art. 2 Abs. 1 lit. b, Art. 15 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 und 2, Art. 30 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 2 lit. c wurde das Wort «Fürsorge» durch das Wort «Sozialhilfe» ersetzt.

² Art. 107 Kantonsverfassung (KV, BSG 101), Art. 2 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11).

³ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁴ Sozialhilfegesetz (SHG, BSG 860.1).

Art. 2a Kindes- und Erwachsenenschutz⁵

¹Die Gesellschaft ist zuständig für den Kindes- und Erwachsenenschutz (Art. 360 ff. ZGB⁶) für ihre im Kanton Bern wohnhaften Angehörigen⁷.

²Die Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden durch die bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wahrgenommen nach den Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes vom 1. Februar 2012 (KESG⁸).

³Die Gesellschaft schliesst mit der Burgergemeinde Bern, den Gesellschaften und Zünften sowie den übrigen betroffenen Burgergemeinden einen Vertrag betreffend Zusammenarbeit und Aufgabenübertragung im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ab.

⁴Das Vorgesetztenbott wird ermächtigt, den Vertrag zu genehmigen.

Erwerb und
Verlust des
Gesellschaftsrechts

Art. 3 ¹Das Gesellschaftsrecht wird mit dem Bürgerrecht (Bürgerrecht der Burgergemeinde Bern) aufgrund der Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung erworben, so namentlich durch Abstammung und Heirat.

²Ferner können ins Bürgerrecht der Burgergemeinde Bern aufgenommene Personen das Gesellschaftsrecht durch Aufnahme oder Schenkung erwerben. Die Aufnahme oder Schenkung steht im Ermessen der Gesellschaft; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

³Das Gesellschaftsrecht geht mit dem Bürgerrecht (Bürgerrecht der Burgergemeinde Bern) aufgrund der Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung unter.

Bürgerrodel;
Bürgerbrief

Art. 4 ¹Die Gesellschaft führt einen Bürgerrodel über ihre Angehörigen.

²Bürgerbriefe werden durch die Burgerkanzlei ausgestellt.

⁵ Eingefügt durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210).

⁷ Art. 4 des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012 (KESG, BSG 213.316).

⁸ BSG 213.316.

II. TITEL

DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT

A. ALLGEMEINES

Art. 5 Die Organe der Gesellschaft sind:

Aufzählung

- a) Das Grosse Bott (die Stimmberechtigten)
- b) Das Vorgesetztenbott
- c) Die Chargierten
- d) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 6 ¹Die Organe und weitere Personen, die Aufgaben für die Gesellschaft wahrnehmen, erfüllen ihre Pflichten gewissenhaft und sorgfältig.

Sorgfalts- und
Schweigepflicht;
Verantwortlichkeit

²Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber zu schweigen, wenn dies vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden weiter.

³Die Organe gewähren im Rahmen der Informations- und Datenschutzgesetzgebung Akteneinsicht und erteilen Auskunft.

⁴Für die Verantwortlichkeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 7 ¹Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der bzw. die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Abstimmungen
und Wahlen

²Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl einmal wiederholt, bei erneuter Stimmengleichheit zieht der bzw. die Vorsitzende das Los.

³Ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten im Grossen Bott bzw. drei Vorgesetzte im Vorgesetztenbott können schriftliche Abstimmung verlangen. Der bzw. die Vorsitzende kann in jedem Fall schriftliche Abstimmung anordnen.

⁴Wahlgeschäfte im Grossen Bott haben schriftlich zu erfolgen, wenn nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird.

⁵Über Aufnahmen in das Gesellschaftsrecht wird in jedem Fall schriftlich abgestimmt.

B. DAS GROSSE BOTT (DIE STIMMBERECHTIGTEN)

Zusammensetzung; Funktion

Art. 8 ¹Das Grosse Bott wird in der Regel als Gemeindeversammlung der Gesellschaft durchgeführt. Das Vorgesetztenbott kann die Stimmberechtigten für einzelne, besonders wichtige Geschäfte an der Urne abstimmen lassen.

²Stimmberechtigt sind, unabhängig vom Wohnsitz, alle Gesellschaftsangehörigen, die nach kantonalem bzw. für Auslandschweizer nach eidgenössischem Recht stimmberechtigt sind.

³Das Stimmrecht ist unübertragbar.

Aufnahme in das Aktivstubenrecht

Art. 9 ¹Wer erstmals an einem Grossen Bott teilnimmt, teilt dies vorgängig der Stubenschreiberei mit.

²Der bzw. die Vorsitzende stellt die betreffende Person dem Grossen Bott vor, das ihre Stimmberechtigung feststellt.

³Nach erfolgter Feststellung des Stimmrechts durch das Grosse Bott leistet die erstmals teilnehmende Person folgendes Versprechen:

«Ich verspreche, mich nach bestem Wissen und Gewissen für die Gesellschaft zu Zimmerleuten einzusetzen, deren Rechte zu wahren und ihre Reglemente und Beschlüsse einzuhalten.»

⁴Das Stimm- und Wahlrecht besteht unabhängig von der Leistung des Versprechens.

Einberufung

Art. 10 ¹Das Vorgesetztenbott beruft die Stimmberechtigten zweimal jährlich zu einem ordentlichen Grossen Bott ein.

²In dringlichen Fällen können der Obmann bzw. die Frau Obmann oder das Vorgesetztenbott ein ausserordentliches Grosses Bott einberufen. Dasselbe können zehn Prozent der Stimmberechtigten schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

³Die Stubenschreiberei macht die Einberufung wenigstens dreissig Tage vor der Versammlung unter Angabe der Geschäfte öffentlich bekannt und sendet den Gesellschaftsangehörigen in derselben Frist Bietkarten bzw. das Abstimmungsmaterial per Post zu.

Art. 11 ¹Die Akten liegen dreissig Tage vor und sieben Tage nach dem Grossen Bott in der Stubenschreiberei sowie eine Stunde vor Verhandlungsbeginn im Raume, in dem das Grosse Bott tagt, zur Einsicht durch die Stimmberechtigten auf.

²Das Protokoll wird nicht verlesen.

Art. 12 ¹Das Grosse Bott wählt:

- a) die Chargierten,
- b) die übrigen Mitglieder des Vorgesetztenbottes sowie
- c) den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

²Das Grosse Bott beschliesst über:

- a) das Reglement der burgerlichen Gesellschaft zu Zimmerleuten
- b) den Erlass von Regulativen und Vorschriften namentlich für die Chargierten und die Rechnungsprüfungskommission sowie über den Stipendienfonds und die Erziehungsbeiträge;
- c) die Aufnahme von Personen ins Gesellschaftsrecht und die Festlegung der Einkaufssummen sowie deren Zuweisung an Spezialfinanzierungen;
- d) die Schenkung des Gesellschaftsrechts;
- e) die Abnahme eines vom Obmann bzw. der Frau Obmann jährlich zu erstatenden Berichts über den personellen und wirtschaftlichen Stand sowie über die Tätigkeit der Gesellschaft;
- f) die Finanz- und Rechtsgeschäfte nach den Bestimmungen des IV. Titels;
- g) die Errichtung bleibender Chargen und die Festsetzung des Rahmens auszurichtender wiederkehrender finanzieller Leistungen;

Durchführung

Zuständigkeit

- h) die Ausrichtung von Vergütungen an Chargierte und Angehörige der Gesellschaft für besondere Arbeiten sowie Ehrengaben von mehr als Fr. 10000.– im Einzelfall;
- i) die Genehmigung des Protokolls des Grossen Bottes;
- j) die Geschäfte, die ihm das Vorgesetztenbott aus besonderen Gründen unterbreitet.

Initiative

Art. 13 ¹Wer eine Initiative anbegehren will, gibt das Initiativbegehren dem Stubenschreiber bzw. der Stubenschreiberin bekannt.

²Die Initiative kommt zustande, wenn sie von 10% der Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.

³Das Initiativbegehren ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe mit den Unterschriften beim Stubenschreiber bzw. bei der Stubenschreiberin einzureichen.

⁴Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

⁵Im Übrigen richtet sich das Initiativrecht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.⁹

Konsultativ-
abstimmungen

Art. 14 Das Vorgesetztenbott kann das Grosse Bott rein konsultativ befragen.

C. DAS VORGESETZTENBOTT

Funktion;
Zusammensetzung;
Leistungen

Art. 15 ¹Das Vorgesetztenbott ist der Gemeinderat und die gesetzliche Sozialhilfebehörde der Gesellschaft. Es führt die Gesellschaft, plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt sie nach aussen.¹⁰

²Es besteht aus elf Mitgliedern, darunter dem Obmann bzw. der Frau Obmann, dem Vizeobmann bzw. der Frau Vizeobmann, dem Seckelmeister bzw. der Seckelmeisterin, dem Almosner bzw. der Almosnerin, dem Stubenmeister bzw. der Stubenmeisterin sowie dem Stubenschreiber bzw. der Stubenschreiberin, sofern dieser bzw. diese der Gesellschaft angehört.

³Im Rahmen eines Regulativs des Grossen Bottes wird über Leistungen an Chargierte beschlossen.

Art. 16 Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist.

Wählbarkeit

Art. 17 Die Unvereinbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.¹¹

Unvereinbarkeit

Art. 18 Dem Vorgesetztenbott dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a) Verwandte und Verschwägte in gerader Linie;
- b) voll- und halbbürtige Geschwister;
- c) Ehepaare und
- d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.¹²

Verwandten-
ausschluss

Art. 19 ¹Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

Ausstand

²Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft persönlich berührt werden,

- a) die in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.¹³

³Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁹ Art. 15-19 GG (BSG 170.1).

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹¹ Art. 36 GG (BSG 170.1).

¹² Eingefügt durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

Amtsdauer **Art. 20** ¹Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorgesetztenbottes beträgt vier Jahre. Sie endet am 31. Dezember.

²Die Wiederwahl der Chargierten ist unbeschränkt. Die übrigen Mitglieder des Vorgesetztenbottes sind für drei Amtsdauern wieder wählbar, wobei eine angebrochene Amtsdauer nach einer Ersatzwahl nicht als Amtsdauer zählt. Nach einem zweijährigen Unterbruch sind sie wieder wählbar.¹⁴

³...¹⁵

⁴Bei Ergänzungswahlen tritt das nachfolgende Mitglied in die laufende Amtsdauer ein. Bei gleichzeitiger Ersatzwahl von mehreren Mitgliedern des Vorgesetztenbottes tritt das mit der höheren Stimmenzahl gewählte in die längere Amtsdauer ein.

Sitzungen **Art. 21** ¹Der Obmann bzw. die Frau Obmann beruft das Vorgesetztenbott ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen.

²Zur Fassung von gültigen Beschlüssen muss die Mehrheit der Mitglieder des Vorgesetztenbottes anwesend sein. Zirkularbeschlüsse sind aus besonderen Gründen möglich, sofern nicht mindestens ein Mitglied des Vorgesetztenbottes mündliche Beratung verlangt.

Zuständigkeit:
a) Allgemeine **Art. 22** ¹Das Vorgesetztenbott erfüllt die ihm insbesondere als gesetzlicher Sozialhilfebehörde durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Grossen Bottes.¹⁶

²Das Vorgesetztenbott macht die gesetzlichen Ansprüche auf Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen und auf familienrechtliche Unterstützung geltend.

³Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden. Es entscheidet ausserdem in ausserordentlichen Lagen alle Geschäfte, die keinen Aufschub ertragen.

⁴Es bereitet die dem Grossen Bott vorzulegenden Sach- und Wahlgeschäfte vor.

Art. 23 Das Vorgesetztenbott beschliesst insbesondere über:

b) Besondere

- a) die Ausrichtung von Erziehungsbeiträgen nach dem vom Grossen Bott genehmigten Regulativ;
- b) die Verwendung des Stipendienfonds nach dem vom Grossen Bott genehmigten Regulativ;
- c) die Verwendung der Hilfsreserve sowie von Fonds und Reserven zu besonderen Zwecken;
- d) Finanz- und Rechtsgeschäfte nach den Bestimmungen des IV. Titels;
- e) die Führung von Prozessen und Rechtsstreitigkeiten;
- f) die Zeichnungsberechtigung;
- g) das Durchführen von Anlässen der Gesellschaft;
- h) die Leistungen an Chargierte innerhalb der vom Grossen Bott festgelegten Grenzen;
- i) die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- j) die Ausrichtung von Vergütungen an Chargierte und Angehörige der Gesellschaft für besondere Arbeiten sowie Ehrengaben bis zu Fr. 10000.– im Einzelfall;
- k) die Erteilung von Weisungen an die Chargierten und den Finanzbeirat bzw. weitere von ihm eingesetzte Kommissionen sowie
- l) die Regelung der Stellvertretung.

Art. 24 Das Vorgesetztenbott wählt:

c) Wahlen

- a) die der Gesellschaft zustehende Vertretung in der Kommission der Burgergemeinde für die Aufsicht über den burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutz.¹⁷
- b) den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die Mitglieder des Finanzbeirats.¹⁸
- c) den Fähnrich bzw. die Frau Fähnrich sowie
- d) Vertretungen in Institutionen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.

Art. 24a Entschädigung¹⁹

Die Mitglieder des Vorgesetztenbottes werden nach einem besonderen Regulativ unter Berücksichtigung des ehrenamtlichen Charakters des Amtes angemessen entschädigt. Die Entschädigung geht zu Lasten des Stubengutes.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

¹⁵ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Dezember 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁹ Eingefügt durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

D. DIE CHARGIERTEN

Definition

Art. 25 ¹Chargierte im Sinne dieses Reglements sind:

- a) der Obmann bzw. die Frau Obmann;
- b) der Vizeobmann bzw. die Frau Vizeobmann;
- c) der Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin;
- d) der Almosner bzw. die Almosnerin;
- e) der Stubenschreiber bzw. die Stubenschreiberin sowie
- f) der Stubenmeister bzw. die Stubenmeisterin.

²Sie sind im Rahmen der durch das Vorgesetztenbott festgelegten Zeichnungsbe-
rechtigung zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Wählbarkeit;
Entschädigung

Art. 26 ¹Als Chargierte sind nach Möglichkeit Mitglieder des Vorgesetztenbottes zu
wählen mit Ausnahme des Stubenschreibers bzw. der Stubenschreiberin, der bzw.
die nicht der Gesellschaft angehören muss.²⁰

²...²¹

³...²²

Obmann/
Frau Obmann

Art. 27 ¹Der Obmann bzw. die Frau Obmann leitet den Gang der Geschäfte, präsi-
diert das Vorgesetztenbott und das Grosse Bott und unterzeichnet mit dem Stuben-
schreiber bzw. der Stubenschreiberin deren Beschlüsse und Protokolle.

²...²³

Vizeobmann/
Frau Vizeobmann

Art. 28 Der Vizeobmann bzw. die Frau Vizeobmann vertritt den Obmann bzw. die
Frau Obmann.

Seckelmeister/-in

Art. 29 ¹Der Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin verwaltet das Gesellschafts-
vermögen, führt die Rechnungen und ist für den Zahlungsverkehr zuständig, alles
unter Beachtung der Bestimmungen des IV. Titels und des übergeordneten Rechts.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

²¹ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

²² Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

²³ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

²Er bzw. sie ist verantwortlich für den Unterhalt der Liegenschaften der Gesellschaft.

³Er bzw. sie vermietet die Liegenschaften, Geschäftsmieten jedoch unter Vorbehalt
der Genehmigung durch das Vorgesetztenbott.

Art. 30 ¹Der Almosner bzw. die Almosnerin ist Berufsbeistand der Gesell-
schaft und sorgt, unter Beachtung der Bestimmungen des übergeordneten
Rechts sowie der Weisungen des Vorgesetztenbottes, für die Sozialhilfebedürf-
tigen sowie für die von den Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes
betroffenen Gesellschaftsangehörigen, soweit ihm oder ihr eine Beistandschaft oder
die Durchführung von Massnahmen übertragen worden sind.²⁴

Almosner/-in

²Der Almosner bzw. die Almosnerin führt im Rahmen eines Vorschusses für diesen
Bereich eine gesonderte Rechnung (die Almosnerrechnung).

³...²⁵

⁴Er bzw. sie stellt in Zusammenarbeit mit dem Stubenschreiber bzw. der Stuben-
schreiberin Antrag über Höhe und Ausrichtung der Stipendien.

Art. 31 ¹Der Stubenschreiber bzw. die Stubenschreiberin ist allgemein für die
administrativen Belange der Gesellschaft zuständig und verantwortlich, insbeson-
dere aber für:

Stubenschreiber/-in

- a) das Protokoll des Grossen Bottes und Vorgesetztenbottes;
- b) das Stimmregister, den Burgerrodel, den Vormundschaftsrodel und den Rodel der
Vorgesetzten und der Kommissionen;
- c) die Verzeichnisse der Berechtigten für die Erziehungsbeiträge und der Teilneh-
menden am Jugendfest;
- d) die Ausschreibung der Stipendien;
- e) das Archiv und das Mündelarchiv;
- f) die Überwachung des Eingangs der Gesellschaftsrechnungen auf Jahresende;

²⁴ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

- g) die Überwachung allfälliger Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die aufgrund eines Beschlusses der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch das Vorgesetztenbott oder durch den Almosner bzw. die Almosnerin zu vollziehen sind, sowie²⁶
- h) die Überwachung des Eingangs der Rechnungen und Berichte der Vormünder, Beistände und Beiräte sowie nach fruchtloser Mahnung durch eingeschriebenen Brief die Ergreifung der vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen sowie
- i) die Zirkulation aller Akten unter den Mitgliedern des Vorgesetztenbottes.

²Falls er bzw. sie nicht der Gesellschaft angehört, hat er bzw. sie beratende Stimme.

Stubenmeister/-in

Art. 32 ¹Der Stubenmeister bzw. die Stubenmeisterin ist im Rahmen der Weisungen des Vorgesetztenbottes verantwortlich für die Stube und deren Vermietung sowie für die Organisation der Anlässe der Gesellschaft und der Sitzungen des Grossen Bottes und des Vorgesetztenbottes.

²Der Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin kann dem Stubenmeister bzw. der Stubenmeisterin Vorschüsse ausrichten, über die er bzw. sie Rechnung ablegt.

E. DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Funktion;
Zusammensetzung;
Entschädigung

Art. 33 ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Gesellschaftsrechnung.

²Sie besteht aus drei Mitgliedern.

³Diese werden für ihre Aufwendungen unter Berücksichtigung des ehrenamtlichen Charakters des Amtes angemessen entschädigt.

Wählbarkeit;
Befähigung

Art. 34 ¹Wählbar sind unter Vorbehalt von Abs. 2 die Stimmberechtigten.

²Die Voraussetzungen an die Befähigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.²⁷

Stehen keine hinreichend befähigte Gesellschaftsangehörige zur Verfügung, wählt das Grosse Bott eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 35 Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss und Ausstandspflicht sind im Gemeindegesetz geregelt.²⁸

Unvereinbarkeit,
Verwandtenauschluss,
Ausstand

Art. 36 ¹Die Amtsdauer der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Sie endet am 31. Dezember.

Amtsdauer

²Sie sind für eine zweite Amtsdauer wiederwählbar, wobei eine angebrochene Amtsdauer nach einer Ersatzwahl nicht als Amtsdauer zählt. Nach einem zweijährigen Unterbruch sind sie erneut wählbar.

³...

⁴Bei Ergänzungswahlen tritt das nachfolgende Mitglied in die laufende Amtsdauer ein.

Art. 37 ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Gesellschaftsrechnung samt Almosnerrechnung aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung und der Bestimmungen des IV. Titels.

Zuständigkeit

²Die Rechnungsprüfungskommission führt jährlich mindestens einmal eine unangemeldete Zwischenrevision durch.

³Sie überprüft ausserdem:

- a) die Ordnung, Sicherheit und Vollständigkeit des Archivs;
- b) die Sicherheit der Geldanlagen;
- c) die richtige Führung des Stimmregisters, des Bürgerrodels, des Vormundschaftsrodels und des Rodels der Vorgesetzten und der Kommissionen.

⁴Sie erstattet schriftlich einen Bericht, welcher der Rechnung beigelegt und wie diese archiviert wird.

⁵Sie ist im Rahmen des übergeordneten Rechts Aufsichtsstelle für den Datenschutz und erstattet dem Grossen Bott jährlich Bericht.³⁰

²⁶ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²⁷ Art. 123 f. Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111).

²⁸ Art. 36, 37 und 47 GG (BSG 170.1).

²⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Dezember 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004.

³⁰ Eingefügt durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

III. TITEL

DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN UND DER FÄHNRICH BZW. DIE FRAU FÄHNRICH

A. ALLGEMEINES

Aufzählung

Art. 38 ¹Ständige Kommissionen sind:

a) ...³¹

b) der Finanzbeirat.

²Darüber hinaus können das Grosse Bott oder das Vorgesetztenbott zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte weitere Kommissionen einsetzen. Mit der Einsetzung werden Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt.

Art. 38a Entschädigung³²

Die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen sowie der Fähnrich oder die Frau Fähnrich können unter Berücksichtigung des ehrenamtlichen Charakters des Amtes für ihre Tätigkeit durch das Vorgesetztenbott angemessen entschädigt werden. Die Entschädigung geht zu Lasten des Stubengutes.

Wählbarkeit;
Entschädigung

Art. 39 ¹Wählbar sind Stimmberechtigte. In den Finanzbeirat können auch mündige und handlungsfähige Personen gewählt werden, die der Gesellschaft nicht angehören.

² ...³³

³ ...³⁴

Unvereinbarkeit;
Verwandtenaus-
schluss; Ausstand

Art. 40 ...³⁵

Amtsdauer

Art. 41 ¹Die Amtsdauern für die Mitglieder der ständigen Kommissionen und den Fähnrich bzw. die Frau Fähnrich betragen vier Jahre. Sie enden am 31. Dezember.

³¹ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³² Eingefügt durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

³³ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

³⁴ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

³⁵ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

³ ...³⁶

B. DIE KOMMISSION FÜR DIE PRÜFUNG DER VORMUNDSCHAFTSRECHNUNGEN

Art. 42 ...³⁷

Zusammensetzung

Art. 43 ...³⁸

Funktion;
Aufgaben

C. DER FINANZBEIRAT

Art. 44 ¹Der Finanzbeirat besteht aus fünf Mitgliedern.

Zusammensetzung

²Das Vorgesetztenbott achtet bei ihrer Wahl besonders auf die fachliche Qualifikation in Finanz- und Wirtschaftsfragen. Die Mehrheit der Mitglieder des Finanzbeirats soll in der Regel nicht gleichzeitig dem Vorgesetztenbott angehören.

³Der Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Finanzbeirats mit beratender Stimme teil, soweit er bzw. sie nicht Mitglied des Finanzbeirats ist.

Art. 45 ¹Der Finanzbeirat ist ein Instrument des Vorgesetztenbottes und des Seckelmeisters bzw. der Seckelmeisterin vorab hinsichtlich der zu verfolgenden Finanz- und Anlagepolitik der Gesellschaft.

Funktion;
Aufgaben

³⁶ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Dezember 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004.

³⁷ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³⁸ Aufgehoben durch Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²Der Finanzbeirat hat dabei folgende Aufgaben:

- a) jährliche Analyse der Gesellschaftsrechnung hinsichtlich Ertragskraft, sich abzeichnender Entwicklungen, Budgetierung, Risiken u.ä. unter Erstattung eines Berichts mit Empfehlungen an das Vorgesetztenbott;
- b) Bearbeitung und Überarbeitung der finanzpolitischen Führungsmittel (Finanz- und Investitionsplan, Controlling) in Zusammenarbeit mit dem Seckelmeister bzw. der Seckelmeisterin;
- c) Abgabe von Empfehlungen an das Vorgesetztenbott zur Anlagestrategie und -politik und zur Liegenschaftspolitik sowie
- d) auf Aufforderung des Vorgesetztenbottes Abgabe von Empfehlungen und Mitwirkung bei der Vorbereitung einzelner, grösserer Investitionsentscheidungen.

IV. TITEL

DER FINANZHAUSHALT

Art. 46 ¹Die Gesellschaft führt ihren Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Grundsätze Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

²Sie erhält ihr Vermögen und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Ertragskraft.

Art. 47 ¹Das Rechnungswesen richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und hat die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft aussagekräftig darzustellen. Es umfasst Finanz- und Investitionsplan, Voranschlag und Rechnung. Rechnungswesen

²Die Almosnerrechnung ist Bestandteil der Rechnung und gibt Aufschluss über die Verwendung der Unterstützungsbeiträge. Sie wird nur in saldierter Form und ohne Hinweis auf unterstützte Personen dem Grossen Bott zugänglich gemacht.

Art. 48 Das Vorgesetztenbott verabschiedet im Sinne einer rollenden Planung den Finanz- und Investitionsplan. Finanz- und Investitionsplan

Art. 49 Das Grosse Bott beschliesst über den jährlichen Voranschlag. Mit ihm werden die Voranschlagskredite (Ausgaben zulasten der laufenden Rechnung) bewilligt. Voranschlag

Art. 50 ¹Das Grosse Bott genehmigt jährlich im ersten ordentlichen Grossen Bott des Jahres die Gesellschaftsrechnung. Gesellschaftsrechnung; a) Allgemeines

²Der Stubenschreiber bzw. die Stubenschreiberin legt die genehmigte Rechnung dem Regierungstatthalter bzw. der Regierungstatthalterin³⁹ zur Passation vor.

³⁹ Heute: Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR.

b) Rechnungsprüfung

Art. 51 ¹Die Rechnungsprüfung umfasst die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Rechnung, insbesondere aber auch die Vollständigkeit der Einnahmen und die Zulässigkeit der Ausgaben.

²Die Rechnungsprüfungskommission hat sich ausserdem vom Bestand der Wertschriften und der Sicherheit der Geldanlagen zu überzeugen.

³Sie verwendet für ihren Bericht und ihre Anträge an das Vorgesetztenbott die amtlichen Revisionsformulare, die sie um zusätzliche Bemerkungen ergänzen kann.

⁴Die Rechnungsprüfungskommission wird zur Prüfung der Rechnungen durch das Vorgesetztenbott eingeladen.

c) Zwischenrevision

Art. 52 Die Zwischenrevision richtet sich nach dem amtlichen Formular.

Stubengut

Art. 53 ¹Das Stubengut und sein Ertrag dienen zur Erfüllung der reglementsgemässen Aufgaben der Gesellschaft.

²Das Stubengut finanziert allgemein die Verwaltungskosten der Gesellschaft sowie deren Anlässe.

³Das Vorgesetztenbott kann ausserdem im Rahmen seiner Finanzkompetenz Spenden und Beiträge an ideelle Zwecke über das Stubengut finanzieren.

Spezialfinanzierungen;
a) Allgemeines

Art. 54 ¹Es bestehen folgende Spezialfinanzierungen:

- a) das Armengut;
- b) die Hilfsreserve;
- c) der Stipendienfonds sowie gegebenenfalls
- d) weitere durch das Vorgesetztenbott geschaffene oder gesetzlich vorgesehene Spezialfinanzierungen.

²Das Grosse Bott entscheidet über die Umlagerung von Vermögensteilen zwischen Stuben- und Armengut.

Art. 55 ¹Das Armengut darf ausschliesslich für die Unterstützung von in Not geratenen Gesellschaftsangehörigen, für Alimentenvorschüsse, für die Erziehungsbeiträge und für die Kosten seiner Verwaltung und Erhaltung verwendet werden.

²Das Armengut wird gespiesen durch:

- a) die Erträge der dem Armengut zugewiesenen Vermögensteile;
- b) Schenkungen und Vergabungen, soweit von der verfügenden Person oder vom Vorgesetztenbott so bestimmt;
- c) Rückerstattungen von Sozialhilfeleistungen und Leistungen aufgrund der familienrechtlichen Unterstützungspflicht sowie⁴⁰
- d) Anteile an den Einkaufssummen von Personen, die das Gesellschaftsrecht erworben haben.

b) das Armengut

Art. 56 ¹Die Mittel der Hilfsreserve dienen der beruflichen Ausbildung bedürftiger Gesellschaftsangehöriger sowie zu Beiträgen an vorübergehend Bedürftige in Härtefällen.

²Das Vorgesetztenbott beschliesst auf Antrag des Almosners bzw. der Almosnerin endgültig über Leistungen der Hilfsreserve.

³Die Hilfsreserve wird gespiesen gemäss Beschluss des Grossen Bottes.

⁴Die ausgerichteten Unterstützungen sind nicht rückerstattungspflichtig.

c) die Hilfsreserve

Art. 57 ¹Aus dem Stipendienfonds werden Stipendien an Gesellschaftsangehörige finanziert. Ein Regulativ regelt die Einzelheiten.

²Der Stipendienfonds wird gespiesen durch:

- a) vom Grossen Bott beschlossene Zuwendungen;
- b) Zinserträge des Kapitals;
- c) Schenkungen und Vergabungen, soweit von der verfügenden Person oder vom Vorgesetztenbott so bestimmt sowie
- d) Anteile an den Einkaufssummen von Personen, die das Gesellschaftsrecht erworben haben.

d) der Stipendienfonds

⁴⁰ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Dezember 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004.

Ausgaben **Art. 58** Alle Ausgaben bedürfen eines Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredites.

Verpflichtungskredite **Art. 59** ¹Für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten (Investitionen sowie Ausgaben, die erst in späteren Jahren fällig werden) sind zuständig:
a) das Grosse Bott bei mehr als Fr. 50 000.– und
b) das Vorgesetztenbott darunter unter Vorbehalt der besonderen Zuständigkeit des Seckelmeisters bzw. der Seckelmeisterin.

²Jedes Organ genehmigt die Abrechnungen über die von ihm bewilligten Verpflichtungskredite.

Kreditfreigabe **Art. 60** ¹Das Vorgesetztenbott entscheidet über die Freigabe der vom Grossen Bott sowie der von ihm selber bewilligten Verpflichtungskredite.

²Die nachgenannten Chargierten verfügen über die Voranschlagskredite in ihrem Bereich bis zu folgenden Grenzen pro Voranschlagsrubrik:

- a) Obmann bzw. Frau Obmann: Fr. 1 000.–;
- b) Seckelmeister bzw. Seckelmeisterin: Fr. 10 000.–;
- c) Almosner bzw. Almosnerin: einmalige Soforthilfen bis Fr. 1 000.–;
- d) Stubenschreiber bzw. Stubenschreiberin: Fr. 5 000.–;
- e) Stubenmeister bzw. Stubenmeisterin: Fr. 5 000.–.

³Das Vorgesetztenbott ist zuständig für die Freigabe von Voranschlagskrediten, welche diese Beträge übersteigen.

Nachkredite **Art. 61** Das Vorgesetztenbott beschliesst über Nachkredite zu Voranschlags- und Verpflichtungskrediten bis zu Fr. 15 000.–, für solche im Zusammenhang mit Liegenschaften bis zu Fr. 50 000.–. In allen anderen Fällen ist das Grosse Bott zuständig.⁴¹

Zuständigkeiten bei Liegenschaftsgeschäften **Art. 62** ¹Für Liegenschaftsgeschäfte gelten grundsätzlich die Finanzkompetenzen der Organe gemäss den Bestimmungen dieses Titels.

²Das Vorgesetztenbott beschliesst jedoch endgültig über die durch den Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin unter Genehmigungsvorbehalt abgeschlossenen Mietverträge.

⁴¹ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 4. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

³Für die Veräusserung von Liegenschaften bzw. die Begründung von Baurechten oder Nutzniessung an Liegenschaften ist in jedem Fall das Grosse Bott zuständig.

Art. 63 ¹Über die Aufnahme fremder Mittel entscheidet das Vorgesetztenbott. Kapitalaufnahme

²Über die Aufnahme fremder Mittel im Zusammenhang der Finanzierung eines einem Verpflichtungskredit unterliegenden Geschäfts entscheidet jedoch das Grosse Bott, soweit der Verpflichtungskredit in seiner Kompetenz liegt.

Art. 64 ¹Das Vorgesetztenbott bestimmt in den Schranken des übergeordneten Rechts und unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit die Anlagepolitik, die Grundsätze der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft sowie die Geldinstitute, bei denen das Vermögen der Gesellschaft angelegt werden soll. Anlagen

²Der Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin kann flüssige Mittel in eigener Kompetenz auf Konten bei Banken anlegen und die Anlage von Geldmitteln oder Wertpapieren einem mit einer Bank bestehenden Vermögensverwaltungsvertrag unterstellen. Sonst obliegt die Zuständigkeit für die Anlage von Finanzmitteln dem Vorgesetztenbott.

³Geldanlagen sind verboten, soweit der maximal mögliche Verlust das eingesetzte Kapital übersteigen kann.⁴²

Art. 65 ¹Das Grosse Bott ist für die Errichtung von Stiftungen zuständig. Andere Verpflichtungen

²Für Sicherheitsleistungen (z.B. Bürgschaften, Defizitgarantien sowie die mit Mitgliedschaften und Beteiligungen verbundene Haftung), Beteiligungen und anderweitig nicht geregelten Verpflichtungen gelten die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite.

Art. 66 ¹Für die Annahme von Schenkungen und anderer Zuwendungen wie Erbschaften und Vermächnisse ist das Vorgesetztenbott zuständig. Annahme von Schenkungen und Zuwendungen

²Fallen mit der Annahme unmittelbar geldwerte Verpflichtungen an, gelten die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite.

⁴² Fassung gemäss Beschluss des Grossen Bottes vom 6. Dezember 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004.

V. TITEL

DAS ARCHIV

Archiv

Art. 67 ¹Das Archiv der Gesellschaft ist der Aufbewahrungsort der Rechnungen und sonstigen Akten oder Gegenständen, die der Gesellschaft oder bevormundeten oder sonstwie von der Gesellschaft betreuten Personen gehören.

²Bei Wertschriften und Gegenständen von erheblichem Wert ist der sicheren Aufbewahrung besondere Beachtung zu schenken. Dokumente von grossem historischen Wert können in der Bürgerbibliothek archiviert werden.

VI. TITEL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 68 ¹Das Reglement der burgerlichen Gesellschaft zu Zimmerleuten in Bern vom 9. November 1968 mit Änderungen vom 3. Dezember 1977 und 2. Mai 1987 sowie das Regulativ über die Prüfung der Gesellschaftsrechnungen vom 5. Dezember 1987 sind aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

²Bestimmungen bisherigen Rechts, welche diesem Reglement widersprechen, sind aufgehoben.

Art. 69 Erlasse und Beschlüsse, die von einem nicht mehr zuständigen Organ oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen worden sind, bleiben in Kraft.

Übergangsrecht

Art. 70 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Juli 1999 in Kraft.

Inkrafttreten

Bern, den 30. April 1999

Namens des Grossen Bottes

Der Obmann:	Der Stubenschreiber:
M.-A. Christen	H. Frey

Die Revision des Reglements mit Beschluss des Grossen Botts vom 24. Mai 2012 wurde am 13. Juni 2012 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Die Änderungen treten am 1. Juli 2012 und am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, den 21. Juni 2012

Namens des Vorgesetztenbottes

Der Obmann:	Der Stubenschreiber:
Hans Georg Nussbaum	Adrian Tagmann

REGULATIV ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON ERZIEHUNGSBEITRÄGEN

Das Grosse Bött der Gesellschaft zu Zimmerleuten, in Ausführung von Art. 12 Abs. 2 lit. b und Art. 23 lit. a des Gesellschaftsreglements,

beschliesst:

Art. 1 ¹Für die Ausrichtung von jährlichen Erziehungsbeiträgen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Gesellschaftszugehörigkeit;
- b) 6. bis 15. Altersjahr (Kalenderjahr);
- c) Bekanntgabe der Zahlstelle bis am 31. Oktober des Kalenderjahres, in welchem die Eltern über die Anspruchsberechtigung orientiert wurden.

²Eine rückwirkende Auszahlung von Erziehungsbeiträgen für frühere Jahre ist ausgeschlossen.

Art. 2 Die Höhe der Erziehungsbeiträge wird vom Grossen Bött auf Antrag des Vorgesetztenbottes festgesetzt.

Art. 3 Der Stubenschreiber erstellt bis zum 15. März jeden Jahres ein Verzeichnis der Bezugsberechtigten. Der Seckelmeister orientiert bis zum 30. April die Eltern der neu Bezugsberechtigten und ersucht um Bekanntgabe der Zahlstelle. Vorbehalten bleibt Art.1 Abs.1 lit. c.

Art. 4 Dieses Regulativ ersetzt dasjenige vom 9. November 1968 und tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Bern, den 30. April 1999

Namens des Grossen Bottes

Der Obmann:
M.-A. Christen

Der Stubenschreiber:
H. Frey

REGULATIV ÜBER DEN STIPENDIENFONDS

Das Grosse Bött der Gesellschaft zu Zimmerleuten, in Ausführung von Art. 12 Abs. 2 lit. b, Art. 23 lit. b und Art. 57 des Gesellschaftsreglements,

beschliesst:

Art. 1 Der Fonds wird gespiesen gemäss Art. 57 Abs. 2 des Reglementes.

Art. 2 ¹Die Erträge des Fonds werden zur Ausrichtung von Stipendien an Gesellschaftsangehörige verwendet, mit dem Zweck, ihre berufliche Aus- und Weiterbildung finanziell zu erleichtern.

²Bei gleichen Voraussetzungen ist den finanziellen Verhältnissen der Gesuchsteller Rechnung zu tragen.

Art. 3 Kapitalerträge des Fonds, die nicht als Stipendien ausgerichtet wurden, sind zum Kapital zu schlagen.

Art. 4 Das Vorgesetztenbött beschliesst über die Höhe der Zinserträge des Kapitals.

Art. 5 In Jahren, in denen der voraussichtliche Jahresertrag nicht ausreicht, darf das Kapital bis zu maximal einem Betrag von 30% des voraussichtlichen Jahresertrages angegriffen werden.

Art. 6 Das Vorgesetztenbött beschliesst über die Ausrichtung eines Stipendiums.

Art. 7 Stipendien werden in der Regel nur für eine mindestens einjährige Ausbildung ausgerichtet. Bei kürzerer Ausbildung kann ein Teilbetrag pro rata ausgerichtet werden.

Art. 8 Dem gleichen Bewerber bzw. der gleichen Bewerberin können höchstens vier Jahresstipendien zugesprochen werden.

Art. 9 Die Altersgrenze, welche zum Bezug des Stipendiums berechtigt, liegt innerhalb des zurückgelegten 18. bis zum zurückgelegten 35. Altersjahr.

Art. 10 ¹Der Höchstbetrag eines jährlichen Stipendiums wird vom Grossen Bott auf Antrag des Vorgesetztenbottes festgelegt. Die Anzahl und die Höhe der einzelnen Stipendien werden vom Vorgesetztenbott festgesetzt.

²Bei der Bemessung der Stipendien sind die Kosten und die Zweckmässigkeit der beabsichtigten Ausbildung zu berücksichtigen.

Art. 11 Die Stipendien werden jährlich nach Weisung des Vorgesetztenbottes ausgeschrieben. Bewerber haben ein schriftliches Gesuch unter Beilage der vom Vorgesetztenbott verlangten Unterlagen einzureichen.

Art. 12 Die Auszahlung der Stipendien erfolgt durch den Seckelmeister nach Weisung des Vorgesetztenbottes.

Art. 13 Dieses Regulativ ersetzt dasjenige vom 9. November 1968 und tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Bern, den 30. April 1999

Namens des Grossen Bottes

Der Obmann:

M.-A. Christen

Der Stubenschreiber:

H. Frey

REGULATIV ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNGEN AN DIE MITGLIEDER DES VORGESETZTENBOTTES

Das Grosse Bott der Gesellschaft zu Zimmerleuten, in Ausführung von Art. 12 Abs. 2 lit. b und Art. 24a des Reglements,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹Dieses Regulativ regelt die Entschädigungen an die Mitglieder des Vorgesetztenbottes.

²Es können ausgerichtet werden:

- a. eine Entschädigung an die Mitglieder des Vorgesetztenbottes;
- b. eine Büroentschädigung an Chargierte;
- c. eine Liegenschaftsverwaltungspauschale für den Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin.

Art. 2 Entschädigungen an die Mitglieder des Vorgesetztenbottes

Die Minimal- und Höchstbeträge der jährlichen Entschädigungen betragen:

1. für den Obmann bzw. die Frau Obmann: 0 bis 2 000 Franken
2. für den Vizeobmann bzw. die Frau Vizeobmann: 0 bis 1 500 Franken
3. für den Seckelmeister bzw. die Seckelmeisterin: 8 000 bis 16 000 Franken
4. für den Almosner bzw. die Almosnerin: 8 000 bis 16 000 Franken
5. für den Stubenschreiber bzw. die Stubenschreiberin: 8 000 bis 16 000 Franken
6. für den Stubenmeister bzw. die Stubenmeisterin: 6 000 bis 12 000 Franken
7. für die übrigen Mitglieder des Vorgesetztenbottes: 0 bis 1 000 Franken.

Art. 3 Büroentschädigung

Die Büroentschädigung beträgt höchstens 5 000 Franken.

Art. 4 Liegenschaftsverwaltungspauschale

Die Liegenschaftsverwaltungspauschale beträgt höchstens 5 000 Franken.

Art. 5 Festsetzung der Entschädigung

Das Vorgesetztenbott setzt im Einzelfall die Entschädigungen fest. Es berücksichtigt dabei den zeitlichen Aufwand sowie die fachlichen Anforderungen der entsprechenden Funktion.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹Das Regulativ vom 30. April 1999 über finanzielle Leistungen an Chargierte und der gestützt darauf erlassene Beschluss des Grossen Bottes vom 30. April 1999 werden aufgehoben.

²Dieses Regulativ tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bern, den 4. Mai 2012

Namens des Grossen Bottes

Der Obmann:

Hans Georg Nussbaum

Der Stubenschreiber:

Adrian Tagmann